

# Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis-Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 148 Bad Homburg v. d. G., Dienstag, den 10. Dezember - 1918

## Abkürz.

### I. Telegramm der Reichsregierung an den Reichskommissar für Kohlenverteilung vom 11. November 1918:

Regierung bittet den Reichskommissar, die Arbeit der Zentralstelle weiterzuführen. Die Deffentlichkeit soll im Sinne Ihrer Ausführungen unterrichtet werden.

Ebert. Haase.

### II. Veröffentlichung der Reichsregierung im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 268 vom 12. November 1918.

Die Kohlenwirtschaft ist ebenso wichtig und gefährdet, wie die Lebensmittelwirtschaft. Die Abblennot wird trotz Abstellung der Kriegswirtschaft unverändert groß bleiben, schon wegen der Verkehrsschwierigkeiten. Die Aufrechterhaltung der Kohlenwirtschaft ist abhängig von den geordneten Weiterarbeiten der Organisation. Die örtlichen Organe sind: Für den Hausbrand die Städte und Kommunalverbände, für Gas-, Wasser-, Elektrizität und Kohlenversorgung der Fabriken die Kohlenabteilungen und Elektrizitätsabteilungen bei den bisherigen Kriegsamtstellen. Diese sind bereits angewiesen, nach Gesichtspunkten der Friedenswirtschaft zu arbeiten.

Die Arbeiter- und Soldatenräte, überhaupt alle durch den Uebergang der Regierungsgewalt in die Hände des Volkes entstandenen politischen Organe werden aufgefordert, in die bestehende Organisation der Kohlenwirtschaft nicht einzugreifen, sondern deren etwa erforderliche Umgestaltung der zentralen Volksregierung zu überlassen. Nur so kann das schwerste Unheil vom Volke und von dem zurückkehrenden Heere abgewendet werden.

Berlin, den 11. November 1918.

Ebert. Haase.

### III. Auszug aus dem Telegramm des Reichsamtes für die Wirtschaftlichen Demobilmachung vom 14. November 1918, NR. 1/18. D. M. A.

..... Organe der Kohlenwirtschaft vorläufig unuerändert .....

Ebert. Haase.

Vorstehendes zur Kenntnis, nötigenfalls als Ausweis. Berlin, den 16. November 1918.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.  
gez. Stutz.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg, den 12. Dezember 1918.

Kriegswirtschaftsstelle des Obertaunuskreises.

Der Landrat. von Marx.

Für den Vollzugsanschuß des Kreises.  
J. A.: Denfeld.

In einer Reihe von Stadtgemeinden ist die Stadtverordnetenversammlung und sind die Deputationen aufgehoben und an ihre Stelle sind für die gesamte Gemeindeverwaltung die zur Durchführung der Revolution gebildeten Organe gesetzt worden. Ein derartiges Vorgehen widerspricht den grundlegenden Erlässen der neuen Zentralorgane in Reich und Staat. Es gefährdet aufs höchste den ruhigen Fortgang der Volksernährung, der Unterstützung bedürftiger Familien, der Krankenfürsorge und aller sonstigen kommu-

nalen Aufgaben. Selbstverständlich können grundlegende Änderungen in der Organisation einzelner Gemeindeverwaltungen nur infolge einheitlichen gesetzgeberischen Vorgehens erfolgen. Nachdem am gestrigen Tag der Rat der Volksbeauftragten ein bestimmtes Programm für Wahlen zu öffentlichen Körperschaften vorgegeben hat, bleibt bis zu dessen Durchführung die bisherige Organisation in allen Stadtgemeinden und sonstigen Kommunalverbänden bestehen.

Die Preussische Regierung

gez.) Hirsch. gez.) Stroebel

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. G., den 4. Dezember 1918.

Der Landrat

Für den Arbeiterrat.

Marx.

Mintelen.

Frankfurt a. M., den 26. November 1918.

Eisenbahndirektion.

II. Ia. R. 5.

Auf das Schreiben vom 13. 11. 18.

L. B. Pr. I. 2. G. 3901.

Auch wir haben gleichwie die Eisenbahndirektion Mainz unsere Kassen entsprechend der höheren Orts gegebenen Anordnung angewiesen, das von Städten, Provinzial- und Kommunalverbänden sowie von einzelnen deutschen Bundesstaaten und großen industriellen Werken ausgegebene *Notgeld* im örtlichen Zahlungsverkehr anzunehmen. Nur die in Frankfurt a. M. und Höchst ausgegebenen Erlagwertzeichen werden von den Eisenbahnkassen von beiden Orten angenommen nachdem uns bestätigt worden ist, daß zwischen diesen beiden Städten ein Austausch allgemein vereinbart ist. Andere Stadtgemeinden sind mit Anträgen auf gegenseitige Annahme bei uns bislang nicht vorstellig geworden.

gez.) Unterschrift.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. G., den 4. Dezember 1918.

Der Landrat.  
von Marx

Wiesbaden, den 26. November 1918.

Die Gemeindegewaldwärtersstelle Neuenhain in der Rgl. Oberförsterei Cronberg mit dem Wohnsitz in Neuenhain Kreis Obertaunus gelangt mit dem 1. April 1919 zur Neubesezung.

Mit der Stelle, welche die Waldungen der Gemeinden Soden, Sulzbach, Kleinschalbach und Neuenhain mit der Größe von 318 ha umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1000 Mk. steigend von der Stellenübertragung ab von 3 zu 3 Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrag von 1600 Mk. verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalte wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 16 rm Derbholz und 100 Wellen bezw. Geldentschädigungen hierfür von jährlich 300 Mk. bezw. 75 Mk. bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bezw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 Mk. bezw. 75 Mk. beim Ruhegehalt anzurechnen.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probefristzeit.

Bemerkungen sind bis zum 1. November 1918 an den  
Hr. Postmeister Herrn Vade in Cronberg A. V. richten.  
Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit fortlicher  
Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Der Regierungspräsident.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 4. Dezember 1918.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.  
von Marx

### Anordnung

#### Betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren.

1. Die Zulässigkeit der Enteignung von Grundeigentum und von Rechten an Grundeigentum, das von Korporationen des öffentlichen Rechts in Anspruch genommen wird, um Störungen des Wirtschaftslebens infolge der wirtschaftlichen Demobilmachung durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, insbesondere durch Vornahme von Notstandsarbeiten, vorzubeugen oder abzuwenden, wird von dem Demobilmachungskommissar nach Anhörung des Bezirksbeirats ausgesprochen.

Wenn das Unternehmen, zu dem das Grundeigentum in Anspruch genommen wird, über den Amtsbereich eines Demobilmachungskommissars hinausgeht, so wird die Zulässigkeit der Enteignung von jedem Demobilmachungskommissar für seinen Bezirk im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Demobilmachungskommissaren ausgesprochen.

Wird bebautes Grundeigentum innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft in Anspruch genommen, so ist die Einwilligung des Staatskommissars für Demobilmachung einzuholen.

Die Zulässigkeit der Enteignung wird durch das Amtsblatt derjenigen Regierung bekannt gemacht, in deren Bezirk das Unternehmen ausgeführt werden soll. Die Einleitung des Enteignungsverfahrens ist von dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt unabhängig.

2. Inwieweit der Demobilmachungskommissar für Bauausführungen die Zulässigkeit der Enteignung ausgesprochen hat, gelten für das Verfahren zur Enteignung die Vorschriften der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsammlung S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsammlung S. 141) mit der Maßgabe, daß

- a) § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 11. September 1914 wegfällt,
- b) an Stelle des Regierungspräsidenten in allen Fällen der Demobilmachungskommissar tritt,
- c) § 3 der Verordnung vom 11. September 1914 dahin abgeändert wird, daß gemäß § 15 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) der Plan vor der Offenlegung vorläufig festgestellt wird,
- d) die im § 8 der Verordnung vom 11. September 1914 vorgesehene vorläufige Einweisung in den Besitz des Grundstücks jederzeit nach Offenlegung des Planes erfolgen kann, vorausgesetzt, daß der Zustand des Grundstücks vorher hinreichend festgestellt ist.

3. Entgegenstehende Bestimmungen der Gesetze und Verwaltungsvorschriften treten für die Dauer dieser Anordnung außer Kraft.

4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Staatskommissar für Demobilmachung.

Berlin, den 17. November 1918.

Der Staatskommissar für Demobilmachung.

gez.: Roeth.

Wird veröffentlicht.  
Bad Homburg v. d. H., den 4. 12. 1918.  
Für den Vollzugsausschuß des Kreises.  
Rintelen.

Der Landrat.  
v. Marx.

#### Betr. Verarbeitung von Hafer zu Haferflocken für Selbstversorger.

Diejenigen Gemeindebehörden, welche den ihren Selbstversorgern zustehenden Hafer noch nicht gesammelt zu der für die Vornahme der Verarbeitung zu Haferflocken bestimmten Malzfabrik Matthias und Salomon, Frankfurt a. M., Höchster Straße, gebracht haben, ersuche ich, dies umgehend zu tun.

Gleichzeitig ersuche ich die Flocken und Abfälle nach Verarbeitung in der Malzfabrik wieder dort abzuholen und zur Verteilung zu bringen.

Bad Homburg v. d. H., den 30. November 1918.

Für den Vollzugsausschuß des Kreises.

Der Landrat.  
v. Marx.

Rintelen.

Es kommt noch fortgesetzt vor, daß örtliche Arbeiter- und Soldatenräte in den Forstbetrieb eigenmächtig eingreifen, die geregelte Jagdausübung der Forstbeamten und anderer Jagdberechtigten unterbinden, ja selbst Treibjagden unter Hinzuziehung zur Jagd unberechtigter Personen veranstalten.

Dieses Vorgehen verstößt gegen die Verordnungen, die die Reichs- und Staatsregierung und der Vollzugsrat des Arbeiter- und Soldatenrats erlassen haben. Im Interesse der Volksernährung und zur Vermeidung von Wildschäden ist bereits angeordnet worden, daß alle Forstbehörden für einen verstärkten Abschuß des Wildes in geregelter Jagd Sorge tragen.

Glauben örtliche Arbeiter- und Soldatenräte feststellen zu können, daß dieser Anordnung von örtlichen Forstbehörden und sonstigen Jagdberechtigten nicht hinreichend entsprochen wird, dann müssen sie sich an die Regierungsbehörden ihres Bezirks oder an die Zentralbehörden wegen Abhilfe wenden.

Eigenmächtiges Eingreifen in die Befugnisse der Forstbehörden und in die Rechte der Jagdberechtigten muß unterbleiben.

Alle Jagdberechtigten weisen wir erneut darauf hin, daß die Sicherstellung unserer Volksernährung den erheblich stärkeren Abschuß des Wildes dringend geboten erscheinen läßt.

Berlin W. 9, den 29. November 1918.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
gez. Braun. gez. Hofer.

Bad Homburg v. d. H., den 6. 12. 18.

Für den Vollzugsausschuß des Kreises.

Der Landrat.  
v. Marx.

Rintelen.

Diejenigen Industrie-, Handels-, Handwerks-, Landwirtschafts- pp. Betriebe, sowie diejenigen Behörden, welche zahlenmäßige Arbeitskräfte benötigen und einzustellen beabsichtigen, können bei den Stadt- und Gemeindebehörden unentgeltlich Kartenvordrucke empfangen und dieselben nach Ausfüllung zwecks Anforderung der zahlenmäßigen Arbeitskräfte bei den Arbeitsnachweisen pp. einreichen.

Bad Homburg v. d. H., den 5. Dez. 1918.

Der Landrat.

J. B.: gez.: Sehepfandt.

Im Auftrage des Arbeiter- u. Soldatenrats Hm.  
Der Vorstand.

#### Bekanntmachung.

Für die Kreise Höchst a. M., Obertaunus und Uffingen ist am 1. Dezember 1918 ein Kreisermeldamt (Kontrollamt) errichtet worden.

Die Geschäftsräume befinden sich für den Kreis Höchst a. M. in Höchst a. M., Wallstraße Nr. 15, für die Kreise



# Bekanntmachung

## betr. Bildung einer Sicherheitswehr.

Nach einem gemeinschaftlichen Beschluß der städtischen Körperschaften des Arbeiter- und Soldatenrates und des Bürgerausschusses, soll neben der jetzigen Sicherheitswache als Reserve eine Sicherheitswehr gebildet werden.

Diese Wehr soll nur im Notfalle, falls die Polizei bzw. die städtische Wache nicht genügen sollte im Verein mit dieser die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten. Zu einer ständigen regelmäßigen Dienstleistung wird diese Wehr nicht herangezogen werden. Die Alarmierung wird voraussichtlich durch Sirenen erfolgen.

Da nun die freiwilligen Meldungen, zu denen durch öffentlichen Aufruf bisher aufgefordert wurde, nicht in genügender Zahl erfolgt sind, wird hiermit folgendes angeordnet:

**Alle männlichen Einwohner der Stadt im Alter von 20 bis 40 Jahren,**

welche militärisch ausgebildet sind, sind verpflichtet, sich innerhalb 5 Tagen, vom 9. d. Mts. ab gerechnet, im Rathaus Zimmer Nr. 1, für den Stadtreil Kirdorf im Bezirksvorsteherbüro zu melden. Befreit sind Geistliche, Ärzte, Apotheker, öffentliche Beamte und Invaliden, während sonstige Personen, die um Befreiung nachsuchen, ihre Gründe darlegen müssen. Wer künftig hier zuzieht, insbesondere auch Kriegsteilnehmer, welche in der folgenden Zeit zur Entlassung gelangen und hierher zurückkehren, haben sich binnen 5 Tagen nach ihrem Zuzug gleichermaßen zu melden.

Nichtbefolgung dieser Aufforderung wird gemäß § 360<sup>o</sup> des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu M. 150.— oder mit Haft bestraft.

Bad Homburg v. d. G., den 9. Dezember 1918.

**Der Magistrat.**  
Gübke.

**Der Arbeiterrat.**  
J. B.: Fr. Walter.

## Kaiserin Auguste Viktoria-Lyzeum.

Der Unterricht beginnt

**Wittwoch, den 11. ds. Mts.**

## Auf die gelben Notbezugscheine

Nr. 2501—2750 werden am Mittwoch den 11. Dezember von 9—12 und 2—4 bei H. S. Wiesenthal, Elisabethenstraße, je 1 Ztr. Antrazit zum Ausnahmepreis von M. 4.50 ausgegeben.

Wegen völliger Stockung der Zufuhr werden weitere Notbezugscheine nicht verabsolgt.

Auf dem Gaswerk ist vorrätig:

Buchebrennholz;	M. 5.—	pro Ztr. geschnitten
"	5.50	" gespalten und
Eichenbrennholz	4.50	" gespalten.

**Ortsfohlenstelle.**

## Verkauf von Einlegeschweinen.

Der Kreis ist in der Lage eine Anzahl Einlegeschweine, das Pfund Lebendgewicht zu 3,25 Mk. zu beschaffen. Reflektanten wollen sich bis zum 12. ds. Mts. im Lebensmittelbüro, Zimmer Nr. 3, während der Dienststunden melden.

Bad Homburg, den 9. Dezember 1918.

**Der Magistrat.**

**Der Arbeiterrat.**

Lebensmittelversorgung.

## Danksagung.

Für die Beweise herzlicher Teilnahme bei der Beerdigung und die schönen Kranzspenden für unseren Grossvater, Schwiegervater und Onkel

**Herr Peter Weiss**

sagen wir allen unseren herzlichen Dank.

Dornholzhausen, den 8. Dezember 1918.

Die trauernden Hinterbliebenen:

Familie Ernst Helfer und Erny.